



Formelle Bemerkungen des EDSB zur Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung von Leistungsanforderungen und praktischen Vorkehrungen für die Überwachung des Abgleichs biometrischer Daten gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Am 22. Mai 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2019/817¹ zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa sowie die Verordnung (EU) 2019/818² zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration).

Gemäß den Artikeln 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Leistungsanforderungen und praktische Vorkehrungen für die Überwachung der Leistung des gemeinsamen BMS fest, um sicherzustellen, dass die Wirksamkeit biometrischer Suchvorgänge auch bei Verfahren gewährleistet ist, bei denen die Zeit eine Rolle spielt, wie etwa Grenzkontrollen und Identifizierungen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden in Antwort auf eine Konsultation abgegeben, die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³ am 25. Februar 2021 durchgeführt wurde. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in den Erwägungsgründen 13 der Beschlüsse auf diese Konsultation verwiesen wird.

2. Bemerkungen

2.1. Biometrische Leistungsfähigkeit

Innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme sollte eu-LISA eine technische Bewertung der biometrischen Leistungsfähigkeit des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten erstellen und bestätigen oder nicht, inwieweit die gleichen Werte für die biometrische Genauigkeit gelten müssen. Sollte die technische Bewertung ergeben, dass für

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) (Verordnung (EU) 2018/1725).

alle gemeinsamen Dienste für den Abgleich biometrischer Daten die gleichen Werte für die biometrische Genauigkeit festgelegt werden müssen, muss dies durch eu-LISA erfolgen. Die Durchführungsrechtsakte sehen die Unterstützung und Beratung durch die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten und die EU-Agenturen vor, welche die Interoperabilitätssysteme nutzen. Allerdings sind die „Instrumente“, mit denen diese Unterstützung geleistet werden soll, nicht festgelegt, weshalb der EDSB eine weitere Klarstellung in dieser Frage vorschlägt. Da sich der Wert der biometrischen Genauigkeit auch auf die Geschäftsabläufe von Mitgliedstaaten und EU-Agenturen, welche die Interoperabilitätssysteme nutzen, auswirken kann, ist der EDSB die Ansicht, dass der Europäischen Kommission bei der Bewertung und Genehmigung der von eu-LISA vorgeschlagenen Werte eine Rolle zukommen sollte.

2.2. Überwachungsvorkehrungen

eu-LISA ist für die Überwachung der Leistung des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten zuständig, um die Wirksamkeit der Verfahren, bei denen die Zeit eine Rolle spielt, sowie die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Zeitreaktion sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird ein Überwachungsinstrument eingerichtet. Die Überwachungsvorkehrungen ermöglichen die Verfolgung der gemeinsamen Vorgänge des Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten sowie dem benannten Personal jedes Nutzers, bei Leistungsproblemen eine Warnmeldung zu erstellen. Zu diesem Zweck müssen die einschlägigen Informationen in Bezug auf jeden Vorgang des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten protokolliert werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit empfiehlt der EDSB, diese Protokolle vor unbefugtem Zugriff, aber auch vor unbefugter Änderung und Löschung zu schützen.

Darüber hinaus werden gemäß Abschnitt 5.2 der Anhänge die wichtigsten Leistungsindikatoren definiert als die Male, die jeder Geschäftsanwendungsfall das Leistungsziel überstieg. Es sollte klargestellt werden, dass beide Leistungsniveaus (Zielvorgabe 95 %, maximale Reaktionszeit) in die Berechnung der zentralen Leistungsindikatoren einbezogen werden sollten.

Brüssel, 31. März 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)